

Bundessozialgericht

6 RKa 9/86

Im Namen des Volkes

Verkündet am
20. November 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

beigeladen:

1),

2),

Prozeßbevollmächtigte:

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 20. November 1986
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Hannover vom 30. Oktober 1985 - S 21 Ka 250/85 -
aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

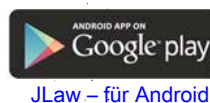
I

Der als Zahnarzt niedergelassene Kläger wendet sich gegen die
Kürzung einer von ihm in Rechnung gestellten Vergütung für im
praxiseigenen Labor ausgeführte zahntechnische Leistungen.

Der Kläger ist an der Ersatzkassenpraxis beteiligt. Er betreibt
ein praxiseigenes Labor, für das er Fremdaufträge nicht entge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3-

gennimmt. Im September 1983 gliederte er bei M. K., einer Versicherten der beigeladenen Ersatzkasse, Zahnersatz ein. Dafür berechnete er einen Kassenanteil in Höhe von 1.348,45 DM. Die beklagte Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZÄV) kürzte den Betrag auf 1.336,58 DM, wobei sie die Preisliste über Vergütungssätze für Material- und Laboratoriumsleistungen von Zahnarztlaboratorien zugrunde legte, welche zwischen der Beklagten und den niedersächsischen RVO-Krankenkassen aufgrund des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) mit Wirkung ab 15. Februar 1983 vereinbart worden war. Den Widerspruch des Klägers wies sie zurück.

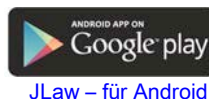
Vor dem Sozialgericht (SG) hat der Kläger die Aufhebung der Kürzung mit der Begründung begehrt, die Vorschrift des § 368g Abs 5a Satz 1 RVO sei verfassungswidrig, weil sie den gewerblichen zahntechnischen Laboratorien höhere Preise zubillige als den praxiseigenen Laboratorien.

Das SG hat die Beschlüsse der Beklagten aufgehoben und ausgeführt, die Preisliste vom 15. Februar 1983 entspreche nicht dem gesetzlichen Auftrag des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 der RVO idF des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes (KVEG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I 1578). Nach dem Willen der Vertragspartner habe die Liste, die auch für die Ersatzkassen gelte, die Höchstpreise für praxiseigene Labors verbindlich festschreiben sollen. Die Preise seien durch Minderung der für die gewerblichen Laboratorien geltenden Höchstpreise um 4 % ermittelt worden. Nach § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO müsse hingegen die Höchst-



preisliste für die praxiseigenen Laboratorien die von den gewerblichen Zahntechnikern abgerechneten Preise unterschreiten. Die Listenpreise seien also nach dem tatsächlichen Preisgefüge und nicht nach der Höchstpreisliste zu bestimmen. Nach dem Vortrag der Beklagten sei es allerdings üblich, daß die gewerblichen zahntechnischen Laboratorien auf der Basis der listenmäßig zulässigen Höchstpreise abrechneten. Dieser Behauptung der Beklagten brauche aber nicht weiter nachgegangen zu werden, denn es sei weder dem Verwaltungsvorgang zu entnehmen noch werde von der Beklagten oder der Beigeladenen zu 1) behauptet, daß die Vertragsparteien Bemühungen zur Ermittlung der tatsächlich abgerechneten Preise der gewerblichen Laboratorien unternommen hätten. Das tatsächliche Preisverhalten ergebe sich aus den durchschnittlich für bestimmte Leistungspositionen geforderten Preisen, wobei auch die von den Zahntechnikern gewährten Rabatte oder vergleichbare Vergütungen zu berücksichtigen seien.

Dagegen hat die Beklagte Sprungrevision eingelegt. Sie macht geltend, das angefochtene Urteil beruhe auf einer Verletzung des § 308g Abs 5a RVO sowie der Art 3, 12, 14, 19 Abs 4 und 20 Abs 3 des Grundgesetzes (GG). Das SG habe sich nicht mit den von den Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem Kläger dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken auseinandergesetzt. Die Verstöße gegen die genannten Grundrechte würden noch dadurch verstärkt, daß das SG den Regelungsinhalt des § 368g Abs 5a RVO verkannt bzw die gebotene verfassungskonforme Auslegung nicht in zutreffender Weise durchgeführt habe. Die Zielsetzung des Gesetzgebers, eine kostensteigernde Wirkung durch das Preisverhalten der praxis-



eigenen Laboratorien auszuschließen, werde auch bei einer Unterschreitung der für die gewerblichen zahntechnischen Laboratorien geltenden Höchstpreise erreicht. Zudem sei festgestellt worden, daß durchweg diese Höchstpreise zur Anwendung kämen. Die Auslegung des SG wäre für den Zahnarzt mit Praxislabor unter Umständen weitaus belastender. Sie wäre unverhältnismäßig und verstieße gegen die genannten Grundrechte der betroffenen Zahnärzte. In der Auslegung des SG wäre § 368g Abs 5a RVO eine für sie (die Beklagte) aus tatsächlichen Gründen undurchführbare Gesetzesbestimmung. Die Ermittlung der von den Zahntechnikern abgerechneten Preise sei tatsächlich unmöglich. Da das SG nicht die durchführbare Auslegung gewählt habe (Unterschreitung der vereinbarten Höchstpreise), liege ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip vor, das undurchführbare rechtliche Gebote verbiete. Das SG habe übersehen, daß § 368g Abs 5a RVO - zumindest bei der Auslegung des SG - dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot nicht entspreche. Es sei nicht ersichtlich, was das Gesetz unter den "abgerechneten" Preisen verstehe. An den verfassungsrechtlichen Bedenken, die in erster Instanz dargelegt worden seien, werde festgehalten. Es werde deshalb auch die Anregung wiederholt, gemäß Art 100 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einzuholen. Die für § 368g Abs 5a Satz 1 RVO gegebene Begründung, "Wettbewerbsvorteile praxiseigener Laboratorien gegenüber gewerblichen Laboratorien zu vermeiden" (BT-Drucks 9/977 S 22), werde durch den Bericht der Bundesregierung widerlegt (BT-Drucks 9/811 S 10). Eigene Untersuchungen (der Beklagten) hätten ergeben, daß praxiseigene Laboratorien keinen Gewinn erwirtschafteten und somit gegenüber gewerblichen Laboratorien im



Nachteil seien. Der Gesetzgeber habe deshalb gegen das Willkürverbot des Art 3 Abs 1 GG verstoßen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom
30. Oktober 1985 - S 21 Ka 250/85 - aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger stellt keinen Antrag. Er beanstandet jedoch ebenfalls, daß sich das SG mit den vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken in keiner Weise befaßt habe; auch er ist der Meinung, daß die Rechtsfehlerhaftigkeit des angefochtenen Urteils noch verstärkt werde, weil das SG den Regelungsinhalt des § 368g Abs 5a RVO verkannt bzw eine insoweit gebotene verfassungskonforme Auslegung nicht durchgeführt habe. Er verweist vor allem auf das von ihm in erster Instanz vorgelegte Gutachten von Professor Dr. F. , Köln, 1985.

Die Beigeladene zu 1) trägt vor: Das SG übersehe, daß sich § 368g Abs 5a RVO an die Vertragspartner wende. Ihnen unterstelle der Gesetzgeber zu Recht ein nicht unerhebliches Maß an Verantwortung und Sachkenntnis; er habe ihnen freie Hand gelassen, mit welchen vertraglichen Mitteln sie das gesetzte Ziel erreichen wollten. Die Vertragspartner seien zu Recht davon ausgegangen, daß die Zahntechniker die Höchstpreise ausnahmslos als Festpreise behandelten und in Rechnung stellten. Das sei bisher auch von keiner Seite bestritten worden; dann seien die mit den Zahn Technikern vereinbarten Höchstpreise identisch mit den "abgerechneten Prei-



sen". Der Revision der Beklagten könne sie sich nicht anschließen, soweit die Verletzung von Verfassungsrecht gerügt werde.

Die Beigeladene zu 2) führt aus: Die Beklagte habe (von den Höchstpreisen ausgehend) mit den Krankenkassen die für die Zahnärzte bestmöglichen Preise vereinbart. Eine Beschwer des Klägers sei aus diesem Grunde nicht zu sehen; es handele sich vielmehr um eine Popularklage gegen das Gesetz.

II

Die Revision ist zulässig. Durch das Urteil des SG ist die Beklagte beschwert, denn das SG hat den von ihr erlassenen Bescheid aufgehoben. Die fristgemäß vorgelegte Begründung der Revision hat auch einen bestimmten Antrag enthalten (§ 164 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Ausdrücklich hat die Revisionsklägerin in der Revisionsbegründungsschrift beantragt, das Urteil des SG aufzuheben und die Sache an das SG zurückzuverweisen. Der Begründung dieses Antrages ist eindeutig das in der mündlichen Verhandlung klargestellte Prozeßziel zu entnehmen, daß die Klage abgewiesen werde. Dem steht nicht das Vorbringen zur Verfassungsmäßigkeit des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO entgegen. Es stützt den Klagabweisungsantrag, soweit die Revisionsklägerin vorbringt, das SG habe die gesetzliche Bestimmung nicht verfassungskonform ausgelegt. Damit geht die Revisionsklägerin von der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO aus und rügt die Begründung des SG, daß von den



-8-

abgerechneten Preisen der Zahntechniker und nicht - wie in der Liste vom 15. Februar 1983 - von ihren Höchstpreisen auszugehen sei, als unzutreffend. Die Revisionsklägerin hat deshalb von vornherein jedenfalls die Abweisung der Klage und Bestätigung ihrer Bescheide erreichen wollen. Ihr ist es unbenommen geblieben, in der Revisionsbegründung auch eine Meinung zu äußern, die allerdings zu einem anderen Ergebnis führen müßte, nämlich zur Aufhebung ihrer Bescheide. Wenn § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO entsprechend der Meinung der Revisionsklägerin und aus den von ihr dargelegten Gründen verfassungswidrig wäre, könnte die Preisliste vom 15. Februar 1983 und der darauf gestützte angefochtene Bescheid keinen Bestand haben. Es wäre mindestens möglich, daß der Kläger aufgrund eines geänderten Gesetzes und einer geänderten Preisliste eine höhere Vergütung beanspruchen könnte. Indessen ist dieses Ziel nicht Gegenstand des Antrages der Revisionsklägerin. Sie hat deshalb den Wunsch zur Vorlage an das BVerfG nur als Anregung formuliert.

Die Revision ist begründet. Zu Unrecht hat das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Die Klage ist abzuweisen. Die angefochtenen Bescheide sind, soweit der Kläger sie angefochten hat, rechtmäßig.

Zu entscheiden hatte die Beklagte und Revisionsklägerin über den geltend gemachten Anspruch des Klägers auf Zahlung von 1.348,45 DM. Die Kürzung auf 1.336,58 DM bedeutet, daß dieser Betrag zugesprochen und der Antrag im übrigen abgelehnt wird. Nur den ablehnenden Teil des Bescheides hat der Kläger angefochten;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

soweit ihm 1.336,58 DM zugesprochen sind, ist der Bescheid bindend geworden.

Die Restforderung hat die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden zu Recht abgelehnt. Einen höheren Betrag als 1.336,58 DM kann der Kläger für den eingegliederten Zahnersatz bei der Versicherten K. nicht verlangen. Der ablehnende Bescheid ist darauf gestützt, daß sich aus der Liste vom 15. Februar 1983 keine höheren Preise ergeben als die in den Betrag von 1.336,58 DM eingegangenen. Rechtswidrig könnte der Bescheid nur sein, wenn die Liste nicht dem (einfachen) Gesetz entsprochen hätte oder zwar diese Entsprechung gegeben, aber das Gesetz verfassungswidrig wäre. Außerdem wären die Bescheide auf die Klage nur dann aufzuheben, wenn eine auf rechtmäßiger Grundlage vereinbarte Liste höhere Preise enthalten könnte. Eine auf die Liste gestützte Preisfestsetzung kann auf Klage des Zahnarztes, nämlich wegen zu niedriger Preise, nur aufgehoben werden mit der Begründung, daß die Vertragspartner sich bei Aufstellung der Liste an eine zu niedrige Obergrenze gehalten hätten.

Die Vertragspartner haben die Listenpreise durch Minderung der für die gewerblichen Labors geltenden Höchstpreise um 4 % ermittelt. Aus der Bestimmung des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO ergibt sich jedenfalls nicht, daß die Vertragspartner - zum Vorteil des Klägers - von höheren Preisen ausgehen mußten. Die Vorschrift ist auch nicht (zum Nachteil des Klägers) verfassungswidrig. Bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO ist zu beachten, daß die Vorschrift



die Höhe der Vergütung des Zahnarztes nicht unmittelbar bestimmt. Sie wendet sich vielmehr an die KZÄV und die Verbände der Krankenkassen und regelt den Inhalt des von ihnen abzuschließenden Gesamtvertrages (§ 368g Abs 1 iVm Abs 2 RVO). In § 368g Abs 5a Satz 1 RVO wird der allgemeine Auftrag des § 368g Abs 1 RVO an die Vertragspartner näher konkretisiert. Sie haben die kassenzahnärztliche Versorgung so zu regeln, daß eine gleichmäßige, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Kranken gewährleistet ist und die zahnärztlichen Leistungen angemessen vergütet werden. Die Preise für zahntechnische Leistungen der Zahnärzte haben die Vertragspartner im Rahmen des Auftrags nach § 368g Abs 1 RVO und des begrenzten Spielraums nach § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO zu bestimmen.

Der § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO stellt eine Regelung der Berufsausübung im Sinn des Artikels 12 Abs 1 Satz 2 des GG dar. Berufsausübungsregelungen darf der Gesetzgeber treffen, wenn sie durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sind, die gewählten Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sind und die durch sie bewirkte Beschränkung den Betroffenen zumutbar ist (BVerfG NJW 1985, 1385, 1388). Mit der Regelung des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO soll dem Preisanstieg bei zahntechnischen Leistungen entgegengewirkt werden; sie dient dem Ziel einer Stabilisierung der Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Sicherung der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine Gemeinwohlaufgabe (BVerfG aaO). Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Preisregelung des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO jedenfalls



geeignet. Erreicht wird zumindest, daß von den Preisen der Zahnärzte keine preistreibende Wirkung für die Gesamtheit der zahntechnischen Leistungen ausgeht. Die den Zahnärzten für zahntechnische Leistungen im praxiseigenen Labor zu zahlende Vergütung muß in den Verträgen über die kassenzahnärztliche Versorgung niedriger bestimmt werden als sie es ohne die gesetzliche Regelung sein könnte. Nach dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz (KVKG) vom 27. Juni 1977 - BGBl I 1069 - war die Vergütung der zahntechnischen Leistungen, welche von Kassenzahnärzten im eigenen Labor hergestellt werden, Gegenstand der Verträge über die kassenärztliche Versorgung; Höchstpreise waren nicht vorgeschrieben. Es hat sich dann aber gezeigt, daß die Vertragspartner eine Stabilisierung des Kostenniveaus aus eigener Kraft nicht herbeiführen konnten. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß die Vorschrift des Artikel 5 Nr 6 Satz 1 KVEG, die eine Absenkung der Vergütung für zahntechnische Leistungen für die Dauer eines Jahres um 5 % vorsah, zur Verwirklichung des vom Gesetzgeber verfolgten Zwecks notwendig war (BVerfG NJW 1985, 1385, 1383). Neben Artikel 5 Nr 6 KVEG war die Bestimmung des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO erforderlich, weil der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift ein strukturell und nicht nur auf ein Jahr begrenztes Ziel verfolgte, nämlich den Ausgleich von Wettbewerbsvorteilen der Zahnärzte; es ging um eine besondere Kostendämpfungsmaßnahme zu Lasten gerade dieser Erbringer zahntechnischer Leistungen.

Der § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO entspricht den verfassungsrechtlichen Geboten der Bestimmtheit und der Verhältnis-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



mäßigkeit. Der Kläger und die Beklagte beanstanden, daß die Beträge, die die Vertragspartner bei der Festsetzung der Höchstpreise unterschreiten müssen, im Gesetz unklar und nach der Auslegung durch das SG undurchführbar bestimmt seien. Nach ihrer Ansicht ist für die Vertragspartner nicht ersichtlich, welche Grenze sie einzuhalten haben. Ein Mittel ist für den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann (BVerfGE 33, 171, 187). Dies wäre allerdings ausgeschlossen, wenn das Gesetz, wie es die Beklagte im vorliegenden Fall behauptet, unklar oder aus anderen Gründen undurchführbar wäre. Auch für die Ermächtigung zum Erlaß belastender Verwaltungsakte ist zu fordern, daß sie nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt ist (BVerfGE 8, 274, 325; Maunz/Zippelius, Deutsches Staatsrecht, 26. Aufl S 94). Der Gesetzgeber ist gehalten, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist (BVerfGE 59, 104, 114).

Die Bestimmung des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO ist unter diesem Gesichtspunkt mit der Verfassung vereinbar. Zu beachten ist dabei insbesondere, daß sich die Vorschrift, wie oben dargestellt, an die Vertragspartner der kassenzahnärztlichen Versorgung wendet. Der gesetzgeberische Wille wird vollkommen deutlich gemacht (vgl BVerfGE 54, 237, 247). Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Höchstpreise für die zahntechnischen Leistungen in den praxiseigenen Labors unter den Preisen liegen, die sich im Wettbewerb der Zahntechniker tatsächlich ergeben haben. Die Ver-



tragspartner müssen also Regelungen finden, nach denen sich bei der Zahlung der Vergütung für das jeweilige Quartal an die Zahnärzte die Höhe der Preise für zahntechnische Leistungen nach abgerechneten Preisen der Zahntechniker in der Vergangenheit richtet. Dem unbestimmten Rechtsbegriff "abgerechnete Preise" ist nicht zu entnehmen, welcher Zeitraum der Vergangenheit maßgebend sein soll; bestimmt ist auch nicht, ob von den Preisen der Zahntechniker im ganzen Vertrags- oder im örtlichen Bereich auszugehen ist. Der Gesetzgeber überläßt das Nähere der Vereinbarung durch die Vertragspartner unter Beachtung des Gebots des § 368g Abs 1 RVO, die zahnärztlichen Leistungen angemessen zu vergüten. Gemäß § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO müssen sich die Höchstpreise nach den im Wettbewerb der Zahntechniker zustande gekommenen Preisen richten. Abgerechnete Preise sind danach aber nicht zwingend die niedrigsten von irgendeinem Zahntechniker im Vertragsbereich in Rechnung gestellten Einzelpreise jeder Leistungsposition. Wenn etwa ein Zahntechniker aus besonderen Gründen des Wettbewerbs den Preis für einzelne Leistungen so niedrig angesetzt hätte, daß die Kosten nicht gedeckt sind, würde die Berücksichtigung solcher Preise durch die Vertragspartner dem Grundsatz der angemessenen Vergütung nach § 368g Abs 1 RVO widersprechen. Es bleibt den Vertragspartnern dann überlassen, die Angemessenheit der niedrigsten Preise zu ermitteln. Unabhängig von diesen Überlegungen würde die Annahme der Verfassungswidrigkeit des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO im vorliegenden Fall ausscheiden, wenn entsprechend dem eigenen unbestrittenen Vorbringen der Beklagten tatsächlich die Zahntechniker durchweg die Höchstpreise abrechnen.



Das Vorbringen der Beklagten, daß die Bestimmung des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO in der Auslegung des SG undurchführbar sei, genügt nicht für die Annahme der Verfassungswidrigkeit. Zwar hat die Beklagte behauptet, daß die Erfassung der Leistungsnummern und der abgerechneten Beträge durch sie mit einem unverhältnismäßigen und unvertretbaren Kostenaufwand verbunden wäre. Ihre Behauptung geht aber nicht dahin, daß es unmöglich sei, gemeinsam mit den Kassen vertretbare Methoden der Preisermittlung zu finden. Solange die Zahntechniker durchweg die Höchstpreise abrechnen, entstehen diese praktischen Schwierigkeiten ohnehin nicht. Rabatte, die die Zahntechniker gewähren, gehen allerdings nach dem Vorbringen der Beklagten nicht aus den von ihr zu prüfenden Unterlagen hervor. Der Zahnarzt würde aber pflichtwidrig handeln, wenn er Rabatte, die ihm von Zahntechnikern gewährt werden, nicht an die KZÄV weitergeben würde (Adelt, BlStSozArbR 1983, 167 ff; vgl auch Pohl, ZM 1982, 2085 ff insbesondere 2090 f).

Die Bestimmung des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO ist auch nicht deshalb verfassungswidrig, weil sie die Zahnärzte gegenüber den Zahntechnikern benachteiligt. Die Freiheit der Berufsausübung kann durch ein Gesetz verletzt sein, das einen Teil einer Berufsgruppe ohne zureichenden Grund unverhältnismäßig stark belastet (vgl BVerfGE 25, 236, 251; 30, 292, 327; 48, 376, 388; 59, 336, 355). Da Zahnärzte und Zahntechniker bei der Ausführung zahntechnischer Leistungen eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, sind sie insoweit als eine Berufsgruppe zu behandeln. Für den nach § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO gebotenen Preisabschlag



zu Lasten der Zahnärzte besteht indessen ein zureichender Grund.

Im KVKG war mit der neu eingefügten Vorschrift des § 368g Abs 5a RVO bestimmt worden, daß die Vergütung für zahntechnische Leistungen Gegenstand der Verträge über die kassenzahnärztliche Versorgung und daß für die zahntechnischen Leistungen der Zahn- techniker Vereinbarungen zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Vertretern der Innungen oder Innungsverbände zu schließen seien. Bei dieser Einbeziehung der Zahntechniker in die vertraglichen Regelungen wurde die Frage gestellt, ob zwischen praxiseigenen und gewerblichen zahntechnischen Labors Wettbe- werbsverzerrungen bestehen und wie diese beseitigt werden könn- ten. Der Deutsche Bundestag bat die Bundesregierung in seiner Sitzung am 13. Mai 1977 um Prüfung dieser Frage (BT-Drucks 8/338; Plenarprotokoll 8/27 S 1958). In dem Bericht, den die Bundesregierung unter dem 14. September 1981 vorlegte, kam sie zu dem Ergebnis, sie könne der Behauptung nicht zustimmen, durch die unterschiedliche Kostenstruktur entstehe den gewerblichen zahntechnischen Labors gegenüber den praxiseigenen Labors ein erheblicher Wettbewerbsnachteil (BT-Drucks 9/811 S 10). Der am 4. September 1981 dem Bundesrat übersandte Regierungsentwurf des KVEG (BR-Drucks 366/81), mit dem unter anderem der Preiswettbe- werb bei zahntechnischen Leistungen verstärkt werden sollte (aaO S 11), enthält die später Gesetz gewordenen Änderungen des § 368g Abs 5a RVO ohne die Bestimmung des Satzes 1 Halbsatz 2. In der Begründung dazu heißt es, die Ergänzung in Absatz 5a Satz 1 stelle klar, daß die Vergütungen für zahntechnische Leistungen, die in praxiseigenen Laboratorien der Zahnärzte erbracht werden,

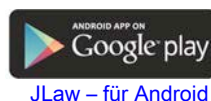


zwischen den Vertragspartnern der kassenzahnärztlichen Versorgung auf Bundes- und Landesebene vereinbart würden. Bei Vertragsgestaltung könne einer möglichen kostengünstigeren Erbringung im Vergleich zu gewerblichen Laboratorien in der Vergütungshöhe Rechnung getragen werden (BR-Drucks 366/81, S 14). Der Bundesrat hielt dagegen in seiner Stellungnahme vom 25. September 1981 die Anfügung eines Halbsatzes 2 in § 368g Abs 5a Satz 1 RVO für erforderlich mit dem Inhalt: "In den Verträgen ist auch die Begrenzung auf Vergütungen unterhalb der ortsüblichen Preise für die zahntechnischen Leistungen der Zahntechniker zu regeln". Nach der Ansicht des Bundesrates war ohne Anbindung dieser Preise unterhalb der ortsüblichen Preise für die Leistungen der Zahntechniker nicht auszuschließen, daß der Zahnarzt mit Praxislabor örtlich gleiche oder sogar höhere Preise als die örtlichen Zahntechniker berechnen könnte. Die Begrenzung unterhalb der ortsüblichen Preise der Zahntechniker sei geboten, weil der Zahnarzt mit Praxislabor grundsätzlich nicht auf Fremdaufträge angewiesen sei und daher betriebliche Vorteile habe. Das drücke sich verschiedentlich auch schon bisher im Preis aus. So lägen bisher die Vergütungen für die Leistungen aus den Praxislabors zB in Westfalen-Lippe um 10 % unter den Preisen für die Leistungen der Zahntechniker (BT-Drucks 9/845, S 19). Die Gesetz gewordene Fassung des § 368g Abs 5a RVO wurde vom Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfohlen, um Wettbewerbsvorteile praxis-eigener Labors gegenüber gewerblichen Labors zu vermeiden (BT-Drucks 9/977 vom 3. November 1981 S 22).

Die im Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozial-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

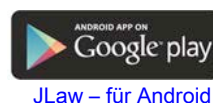


ordnung erwogenen Wettbewerbsvorteile der praxiseigenen Labors sind ein zureichender Grund für die Regelung des § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO. Ob solche Vorteile tatsächlich bestehen, hat der Senat nicht zu überprüfen. Es genügt, daß der Gesetzgeber von Wettbewerbsnachteilen der Zahntechniker ausgegangen und daß diese Einschätzung jedenfalls einsehbar ist. Insoweit kann auf die Rechtsprechung des BVerfG zum allgemeinen Gleichheitssatz zurückgegriffen werden, in der sich das Gericht auf die Überprüfung beschränkt hat, ob ein Gesetz die äußersten Grenzen des vom Willkürverbot bestimmten Bereichs überschritten hat, nicht dagegen, ob der Gesetzgeber im einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat (Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Kommentar Stand Dezember 1985 Art 3 Anm 10 = S 111). Die Einschränkung gilt auch für die Beurteilung des Sachverhalts. Den Gerichten obliegt es nicht zu entscheiden, ob die Einschätzung von Sachverhalten durch den Gesetzgeber richtig ist (BVerfG NJW 1985, 1385, 1389). Allerdings könnte die Grenze der Willkür überschritten sein, wenn sachliche Gründe für eine Differenzierung im Gesetz im Hinblick auf eindeutig feststellbare Tatsachen ausgeschlossen wären. Dies ist bei der Differenzierung zwischen Zahntechnikern und Zahnärzten in § 368g Abs 5a Satz 1 Halbsatz 2 RVO nicht der Fall.

Die Annahme von Wettbewerbsvorteilen der Zahnärzte im praxiseigenen Labor beruht nicht auf Willkür oder sachfremden Erwägungen. Allerdings hatte die Bundesregierung während des Gesetzgebungsverfahrens des KVEG als Ergebnis ihres Berichtes festgestellt, sie könne der Behauptung nicht zustimmen, daß die gewerblichen



zahntechnischen Labors einen erheblichen Wettbewerbsnachteil hätten. Sie hatte auf die mehr als vier Jahre zurückliegende Bitte des Bundestages, die Wettbewerbssituation zwischen praxiseigenen und gewerblichen zahntechnischen Labors eingehend ermittelt und dargestellt. Nach dem Bericht war das Umsatzwachstum der Zahnarztlabors vergleichsweise niedriger gewesen als das des Zahntechnikerhandwerks. Keine nennenswerten Nachteile der Zahntechniker ergaben sich aus dem Umsatzsteuergesetz. Auch gewerbesteuerrechtlich waren keine verfassungsrechtlich erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Zahnärzte zu erkennen. Dasselbe ergab sich aus der Berücksichtigung weiterer rechtlicher Bedingungen sowie etwa der Berufsausbildungskosten. Die von den Zahnärzten und den Zahntechnikern angeführten übrigen Vorteile und Nachteile bewertete die Bundesregierung insgesamt dahin, daß zwischen gewerblichen und praxiseigenen Labors keine ins Gewicht fallenden Kostenunterschiede bestünden (BT-Drucks 9/811). In dem Bericht der Bundesregierung wird aber die Vielschichtigkeit der Wettbewerbssituation deutlich. Die Feststellung, ob die Zahnärzte im praxiseigenen Labor Vorteile haben, hängt von verschiedenartigen Beurteilungen ab. Bei einigen der im Bericht angeführten sonstigen Kostenvor- und nachteile geht es überdies nicht nur um die Feststellung, ob und wie sie sich kostenmäßig auswirken, sondern auch darum, ob und mit welchem Gewicht sie nach den allgemeinen Zwecken des Gesetzes überhaupt zu berücksichtigen sind. Das gilt für die Vorteile eines praxiseigenen zahntechnischen Labors für den Zahnarzt, bestehend in der Möglichkeit des persönlichen Kontaktes mit dem Zahntechniker, der schnelleren Behandlung dringender zahnärztlich prothetischer Versorgungsfälle



-19-

und etwa auch der unmittelbaren Einsicht des Zahnarztes in die Probleme der Zahntechnik (s BT-Drucks 9/811, S 9).

Es ist aus diesen Gründen nicht als willkürlich zu bezeichnen, wenn der Bundestag zu einer anderen Bewertung gekommen ist als die Bundesregierung. Hinzu kommt, daß auch die Bundesregierung nur erhebliche Wettbewerbsnachteile der gewerblichen Labors verneint, gewisse Vorteile der Zahnärzte aber nicht ausgeschlossen hat. Für die gesetzliche Regelung konnten schon geringfügige Vorteile genügen, denn der Regelung des § 368g Abs 5a Satz 1 Halosatz 2 RVO würde schon eine Vereinbarung der Vertragspartner mit nur geringfügigem Preisabschlag entsprechen. Es genügt, daß die Preise der Zahnärzte für zahntechnische Leistungen überhaupt unter den abgerechneten Preisen der Zahntechniker liegen. Die Bestimmung schreibt nicht vor, daß die Höchstpreise für von Zahnärzten erbrachte zahntechnische Leistungen in bestimmtem Umfang niedriger sein müßten als die abgerechneten Preise der Zahntechniker.

-20-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Revision hat sonach Erfolg und führt zur Bestätigung der angefochtenen Bescheide. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)